

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

BILDUNGSVEREIN INNEWOHNENDER ERZIEHERINNEN

2. Der Sitz und die Verwaltung des Vereins ist in 15345 Eggersdorf, Bahnhofstr. 34 - 36.

3. Der Verein beabsichtigt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Strausberg und erhält nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fortbildung innewohnender Erzieher und dadurch ihrer Tätigkeit zur Hilfe zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Schulungsveranstaltungen unter Einbeziehung von Gastdozenten und Supervisoren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. In dieser Hinsicht ist jedes Mitglied zur Loyalität gegenüber den anderen Mitgliedern verpflichtet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele als aktive oder passive Mitglieder materiell zu unterstützen. Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragspflicht entbunden.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie seine Anerkennungserklärung der Vereinssatzung enthalten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung

einer Frist von 3 Monaten.

2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2 / 3 – Mehrheit. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Vereinsmitglieder eine uneingeschränkte Stimme.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Wahl des Vorstandes
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung aller Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden, in offener Abstimmung durch Handzeichen und in geheimer Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel gefasst.

6. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn

- über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied persönlich betreffen
- die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

7. Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- oder nein - Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfordert Stimmgleichheit einen weiteren Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

10. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen: Vorsitzende/r, 1.stellvertretende/r Vorsitzende/r, 2. stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
4. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Den Vereinsmitgliedern sind diese Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kassenwart) gemeinsam verfügen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbleibenden Verbindlichkeiten an die **Stiftung Deutscher Kinderkrebshilfe der deutschen Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Vermögens-/ Sach- und/oder Personenschäden, die seine Mitglieder oder Gäste seiner Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes erleiden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Eggersdorf, den 08.02.2006